

# Reglement der Natur- und Umweltkommission der Gemeinde Seltisberg (NUK)

Die Einwohnergemeinde-Versammlung der Gemeinde Seltisberg beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Natur- und Umweltkommission, im weiteren NUK genannt, besteht aus fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat ist durch den/die zuständige/n DepartementschefIn vertreten.
- 1.2 Die NUK hat die gleiche Amtsdauer wie der Gemeinderat. Die Wahl erfolgt jeweils im letzten Quartal vor Beginn der neuen Amtsperiode durch die Gemeindeversammlung.
- 1.3 Die NUK konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten und einen Aktuar.

## **2. Aufgaben**

- 2.1 Die NUK berät den Gemeinderat in allen Belangen der Natur und Umwelt. In den Aufgabenbereich fallen insbesondere:
  - a) der Gewässerschutz
  - b) der Immissionsschutz (Luft, Lärm, Verkehr)
  - c) die Abfallbewirtschaftung (insbesondere die Abfallvermeidung)
  - d) der Schutz des Bodens
  - e) der Vollzug der Zonenplanung Landschaft
- 2.2 Der Gemeinderat kann der NUK zusätzliche Aufgaben zuweisen.

## **3. Vorgaben**

- 3.1 Die Mitglieder der NUK haben auf der Basis der kommunalen und der kantonalen Vorschriften und Gesetze zu handeln.
- 3.2 Die behandelten Geschäfte werden protokolliert und in der Regel in der folgenden Sitzung genehmigt. Für einzelne Geschäftsgänge werden zu Händen des Gemeinderates begründete Anträge gestellt.
- 3.3 Wo die Sitzungen oder Begehungen nicht öffentlich sind, dürfen Aeusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.

- 3.4 Die NUK kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.
- 3.5 Die NUK ist berechtigt, sofern damit keine finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, zur Abklärung von Sachgeschäften Fachleute zur Beratung beizuziehen. Werden Fachleute und Experten beigezogen, die eine Entschädigung beanspruchen, so bedarf es der Genehmigung des Gemeinderates.
- 3.6 Der Koordination der Aufgaben der NUK mit denjenigen der Bürgergemeinde kommt grosse Bedeutung zu. Deshalb wird ein Mitglied des Bürgerrates als Gast ohne Stimmrecht zu den Sitzungen eingeladen.

#### **4. Entschädigung**

- 4.1 Die Mitglieder der NUK werden nach den Tarifen des gültigen Besoldungsreglementes der Gemeinde Seltisberg honoriert.
- 4.2 Der Gast aus der Bürgergemeinde wird durch die Bürgergemeinde entschädigt.

#### **5. Schlussbestimmung**

- 5.1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft. Es ersetzt das "Reglement der Kommission für Umweltschutz" vom 25. Oktober 1993.

Beschlossen an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 26. Juni 2001

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:                      Der Verwalter:

sig. A. Peter                          sig. H.R. Held

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 4. Juli 2002

#### **FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT**

sig. A. Ballmer, Regierungsrat